

Grundsatz

Sowohl unsere Besucher wie auch unsere Aussteller sollen Freude am Christkindlimärt Rapperswil-Jona haben. Der Veranstalter ist für einen reibungslosen und korrekten Ablauf des Anlasses verantwortlich. Es wird zudem darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes und weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Das Platzangebot richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Auswahl und die Platzierung erfolgen durch den Veranstalter.

1. Marktzeiten und Orte 2026

Markttage & Markttorte

Donnerstag bis Sonntag	3.- 6. Dezember	Fischmarktplatz, Seequai, Curtiplatz, Hafenmole
Mittwoch bis Sonntag	9.- 13. Dezember Grosser Markt	Fischmarktplatz, Seequai, Curtiplatz, Hafenmole, Fischmarktstrasse, Hauptplatz & Marktgasse, Rathausstrasse
Donnerstag bis Sonntag	17.- 20. Dezember	Fischmarktplatz, Seequai, Curtiplatz, Hafenmole
Ruhetage	Mo, 7. Dez bis Di, 8. Dez und Mo, 14. Dez bis Mi, 16. Dezember 2026	

Öffnungszeiten*

Wochentage	Datum	Marktbetrieb	Karenzzeit
Mittwoch NEU	9. Dezember	14.00 bis 21.00 Uhr	21.00 bis 21.30 Uhr
Donnerstag	3. / 10. / 17. Dezember	14.00 bis 21.00 Uhr*	21.00 bis 21.30 Uhr
Freitag	4. / 11. / 18. Dezember	14.00 bis 21.00 Uhr*	21.00 bis 21.30 Uhr
Samstag	5. / 12. / 19. Dezember	11.00 bis 21.00 Uhr*	21.00 bis 21.30 Uhr
Sonntag	6. / 13. / 20. Dezember	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr*	Keine Karenzzeit

*Die Öffnungszeiten müssen zwingend eingehalten werden. Wer sich nicht an diese Zeiten hält, wird vom Markt ausgeschlossen. Fahrzeuge dürfen frühestens 30 Minuten nach Marktschluss auf das Marktgelände fahren.

2. Bewilligung

- Der Veranstalter erteilt dem Marktfahrer die Bewilligung zur Teilnahme am Christkindlimärt 2026.
- Die Bewilligung bezieht sich auf die im Anmeldeformular deklarierten und im Detail beschriebenen Verkaufsartikel.
- Sortimentsänderungen, im Besonderen der Wechsel von Non Food zu Food oder umgekehrt, sind nicht erlaubt.
- Grössere Sortimentsanpassungen innerhalb der Produktkategorie müssen beim Veranstalter schriftlich beantragt werden.

3. Tarife

- Die Höhe der Standgebühren und die Preise für die Aussenplatznutzung entnehmen Sie dem Anmeldeformular. Für die Belegung von grösseren Aussenflächen (ab 4m²) wird der Veranstalter für diese Marktfahrer den Tarif für diese Aussenutzung separat und individuell festlegen.
- Die gewünschte Aussenplatznutzung ist bei der Anmeldung anzugeben. Der Perimeter der Aussenplatznutzung wird vom OK eingemessen und markiert. Über Nacht dürfen keine Gegenstände vor dem Stand stehen gelassen werden.
- Depot**
Pro Stand bzw. Häuschen ist dem Veranstalter ein Depot von CHF 350.- zu zahlen. Das Depot wird zusammen mit den Standgebühren in Rechnung gestellt. Das Depot wird dem Marktfahrer zurückerstattet, wenn sämtliche Auflagen gemäss Marktbedingungen erfüllt wurden und dem Veranstalter eine Post- oder Bankverbindung bekannt ist. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
- Zahlungskonditionen**
Zahlungsfrist: 10 Tage nach Rechnungsstellung
- Vereinsbeitrag**
Je Teilnehmer/ Jahr ist ein Vereinsbetrag von CHF 50.- zu bezahlen.

4. Platzierung

- Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter ermöglicht dem Marktfahrer die Nutzung des Weihnachtshäuschen, resp. das Aufstellen eines Standes innerhalb des Marktgeländes.
- Der Veranstalter bemüht sich, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung,
 - um einen optimalen Standplatz für den Marktfahrer.
 - die Platzierungswünsche des Marktfahrers, in Bezug auf den letztjährigen Standort, zu berücksichtigen.

- f. Der Marktfahrer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Das kurzfristige Umplatzieren der Stände liegt dem Veranstalter frei. Massgebend ist die Platzierung vor Ort durch das OK.

5. Weihnachtshäuschen & Stände

- a. Der Veranstalter stellt Weihnachtshäuschen und Marktstände zur Miete zur Verfügung.
- b. Verkaufswagen sind nur in bestimmten Zonen zugelassen.
- c. Für Anbieter von NON FOOD-Artikeln werden keine Eigenstände bewilligt. Ausnahmen werden in seltenen Fällen bei Eigenständen aus Holz mit Giebeldächern gemacht. Es sind Bilder und Masse des Holzstandes mit der Bewerbung einzureichen. Der Veranstalter entscheidet abschliessend.
- d. Rechauds oder Wärmeplatten sind in den Weihnachtshäuschen und Marktständen **nicht** erlaubt.
- e. Gemäss Weisung der Stadt Rapperswil-Jona sind Wärmepilze (Gas, Elektro), Gas- oder Petrolheizungen **nicht** erlaubt.
- f. Elektroheizungen können neu gegen eine Gebühr benützt werden, müssen aber bereits bei der Anmeldung angegeben werden.
- g. Innerhalb der Standreihen sind keine Partyzelte oder Schirme zugelassen. Ausnahmen für wie z.B. Grossstände mit hohen Besucherfrequenzen, individueller Gestaltung und spezieller Infrastruktur werden durch das OK bestimmt.
- h. Leuchtreklamen, grosse Reklametafeln, Fahnen und Blachen sind nicht erlaubt. > Siehe Anhang Seite 5
- i. Das Aufstellen von eigenen Bartischen wird nicht toleriert. Wer eigene Bartische aufstellt, erhält das einbezahlte Depot nicht zurück.
- j. Plakate, Speisekarten und dergleichen von Marktfahrern dürfen nicht an die vom Veranstalter aufgestellten Tische und gedeckten Theken angebracht werden.
- k. Mit dem Einrichten kann am Mittwoch bzw. Dienstag (**nur** grosser Markt) spätestens ab 16.00 Uhr begonnen werden. Das OK versucht, die Häuschen etwas früher zum Einrichten freizugeben. Bezugsbereite Häuschen sind mit einem grünen Punkt gekennzeichnet.
- l. Das Veranstaltungsgelände wird vom 3. – 20. Dezember über Nacht bewacht. Die Kosten für die Überwachung des Marktgeländes sind in den Mietkosten inbegriffen. Trotz Überwachung übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Diebstähle und/oder Schäden. Alle Versicherungen sind Sache des Marktfahrers. Das Häuschen kann mit einem Vorhängeschloss zusätzlich gesichert werden. Der Veranstalter stellt keine Vorhängeschlösser zur Verfügung.
- m. Das Formular „Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen, Marktstände und Essensstände Marktstände an Festanlässen“ der Stadt Rapperswil-Jona hat Gültigkeit.

6. Abfallentsorgung

- a. Der Marktfahrer hat **auf und rund um** seinen Platz für eine grösstmögliche Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- b. Der Veranstalter stellt für die Abfallentsorgung Mulden zur Verfügung. Der Marktfahrer hat seinen betrieblichen Abfall in diese zur Verfügung gestellten Mulden selbständig zu entsorgen (Kartonschachteln **müssen** zerlegt werden). Bei Markttende muss der gesamte Abfall vom Marktfahrer selbst entsorgt werden.
- c. Die blauen Abfalleimer sind ausschliesslich für den Abfall der Besucher bestimmt.
- d. Der Veranstalter führt regelmässige Abfallkontrollen durch.
- e. Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet.
- f. Vorbehalten bleibt eine allfällige separate Entsorgung der offiziellen Christkindlimärt-Kartonbecher.
- g. Missachtungen werden mit dem Rückbehalt des Depots geahndet.

7. Elektrische Anschlüsse der Weihnachtshäuschen und Stände

- a. Sämtliche Häuschen / Marktstände verfügen über **einen** Stromanschluss innerhalb einer Reichweite von 30m.
- b. Der gewünschte Stromanschluss muss bei der Anmeldung angegeben werden. Dem Marktfahrer steht **nur** der Stromanschluss gemäss abgegebener Anmeldung zur Verfügung.
- c. Der Marktfahrer ist selbst für das Verlängerungskabel (30 Meter) zwischen Anschlussstelle und Häuschen / Marktstand verantwortlich
- d. Der Querschnitt des mitzubringenden Verlängerungskabels muss der Verbrauchsmenge der Stromgeräte entsprechen. Die Kabelrollen müssen für den Betrieb immer ganz abgerollt werden
- e. Die Standinnenbeleuchtung und die Zuleitung ist ebenfalls Sache des Marktfahrers.
- f. Der Veranstalter behält sich vor,
 - bei Problemen in der Stromversorgung Umplatzierungen vorzunehmen.

- bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch den Marktfahrer verursacht werden, einen Pikettdienst anzubieten. Die Kosten werden dem Marktfahrer verrechnet.
- g. Sämtliche elektrische Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu erstellen.

8. Dekoration der Weihnachtshäuschen & Stände

- Jeder Marktfahrer ist verpflichtet sein Häuschen bzw. Stand innen und aussen weihnächtig zu dekorieren. Dies betrifft insbesondere die Frontseite, bei Eck- und Randhäuschen auch die sichtbaren Seitenwände. Mit der definitiven Platzzuteilung erhält jeder Marktfahrer einen Plan mit Angaben zum Standort.
- Tannenchries kann mit dem Anmeldeformular über den Veranstalter bestellt werden. Das bestellte Tannenchries kann beim Visitor Center gegen Abgabe des Gutscheins bezogen werden.
- Um Beschädigungen zu vermeiden ist es untersagt Schrauben und Nägel in die Holzdecke der Häuschen zu schlagen.
- Die Weihnachtshäuschen bzw. Stände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekorationen sind zu entfernen und alle Nägel und Klammern müssen am Ende des Marktes fein säuberlich aus allen Häuschen und Ständen entfernt werden.
- Wer sich nicht an die Dekorationsauflagen hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für die kommenden Jahre.

9. Musik

- Bei den Marktständen darf keine Musik mit Lautsprechern (Soundanlagen) abgespielt werden.
- Hintergrundmusik mit weihnachtlicher Musik ab CD-Player o. ä. ist so weit erlaubt, dass die Nachbarstände nicht gestört werden. Diesbezügliche Weisungen, auch mündlicher Art des Veranstalters, gelten als verbindlich und müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter kann auch verantwortliche Personen mit der Kontrolle beauftragen.

10. Parkmöglichkeiten

- Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt auf dem Marktgelände Fahrzeuge jeglicher Art abzustellen. Das Parkieren ist weder auf den Plätzen noch hinter den eigenen Ständen erlaubt. Nicht korrekt parkierte Fahrzeuge werden umgehend gebüsst und abgeschleppt.
- Die öffentlichen Parkplätze in Rapperswil-Jona sind gebührenpflichtig. Ein- und Mehrtageskarten können direkt vor Ort gelöst werden. Die Parkplätze ARA- und PARA-Parkplatz (bei Eishalle Lido) sowie Teuchelweiherwiese bieten Mehrtageskarten an.
- Der Veranstalter stellt keine kostenlosen Parkkarten zur Verfügung.

11. Gastgewerbepatent

- Alle Marktfahrer, welche alkoholische Getränke zum Genuss vor Ort ausschenken oder Alkohol verkaufen, müssen zwingend ein „Gastwirtschaftspatent für einen Anlass“ bei der Stadt Rapperswil-Jona beantragen. Das Formular steht auf der Webseite der Stadt zum Download bereit:
www.rapperswil-jona.ch > onlineschalter > Gastgewerbepatent für einen Anlass
- Die Kosten für das Gastwirtschaftspatent bestimmt die Stadt Rapperswil-Jona. Vereine aus Rapperswil-Jona erhalten die Bewilligung kostenlos.
- Wer über kein gültiges Gastwirtschaftspatent verfügt, kann durch die Kontrollorgane angezeigt werden. Weder der Veranstalter noch die Stadt Rapperswil-Jona haben Einfluss auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons.
- Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:
 - Klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
 - Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
 - Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend Abgabe von Alkohol an Jugendliche
 - Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein.

12. Nachhaltigkeit

Ausschank Getränke & Becherkonzept

- Heissgetränke dürfen nur im offiziellen Christkindlimärt-Kartonbecher (200ml) ausgeschenkt werden.
- Der Kartonbecher kann beim Veranstalter für CHF 0.20 pro Stück eingekauft werden. Die Bestellung der Becher erfolgt direkt über das OK Christkindlimärt mit dem Bestellformular «Kartonbecher».
- Die Abgabe der Becher erfolgt gegen Barzahlung an einem vom OK definierten Standort und vorgegebenen Zeiten.
- Getränke sollen wo immer möglich aus Grossbehältern mit Zapfsystem ausgeschenkt werden.
- Auf Wegwerfprodukte wie Aludosen, Einweg-Glasflaschen, TetraPack soll verzichtet werden.

Verkauf Esswaren

- f. Verzichten Sie auf Wegwerfprodukte wie kompostierbares Einweggeschirr.
- g. Verzichten Sie auf Tellerunterlagen und verwenden Sie das System ‚Pack ins Brot‘, Servietten, unbedrucktes Papier, etc.
- h. Verwenden Sie Spender für die Abgabe von Senf, Ketchup und Mayonnaise.

13. Zugelassene Artikel

a. NON FOOD - Artikel

- Backutensilien, Anismodell
- Miniaturen / Setzkasten
- Dekor-Artikel
- Schmuckdesign
- Handarbeiten für Kinder
- Winterkleider-Accessoires wie Mützen, Handschuhe, etc.
- Keramik / Steinzeug
- Holzschnitzereien
- Krippenfiguren
- Zinnfiguren
- Lederwaren
- Weihnachtskarten
- Bücher
- Schmuck
- Spiegel
- Weihnachtsschmuck
- Kunsthandwerk aus eigener Werkstatt
- Bienenwachsartikel & Kerzen
- Papeterie-Artikel
- Fellartikel
- Glaswaren / Glasbläser
- Handpuppen

b. NON FOOD mit ausschliesslich reinen Weihnachtsartikeln

Als reine Weihnachtsartikel gelten:

- Christbaumkugeln
- Christbaum-schmuck
- Krippen, Krippenfiguren
- Weihnachtskerzen & Weihnachtsdekoration

c. NON FOOD + Getränke

Als NON FOOD+ Getränke gelten unter Punkt 13 a) genannte Artikel plus Getränke. Als Getränke gelten kalte und heisse Getränke mit oder ohne Alkohol.

- Glühwein (Anzahl beschränkt)
- Weine und Spirituosen
- Softgetränke

e. FOOD 1 + Getränke

Als FOOD 1 + Getränke (kalt und warm) gelten verarbeitete Speisen wie z.B.:

- Kaiserschmarrn
- Öpfelchüechli
- Donuts
- Cookies

f. FOOD 2 + Getränke

Als FOOD 2+ Getränke (kalt und warm) gelten verarbeitete Speisen wie z.B.:

- Grilladen
- Crêpes
- Raclette
- Suppen
- Asiatische Küche
- Griechische Küche
- Äplermagronen
- Fischknusperli

g. Getränkeverkauf

die Anzahl der Marktfahrenden, welchen erlaubt ist alkoholische Getränke auszuschenken, ist limitiert und wird vom OK bestimmt.

h. Diverses

Über die Zulassung von Weinen und Spirituosen sowie nicht aufgeführte Artikel, welche jedoch in ein weihnächtliches Angebot passen, entscheidet abschliessend der Veranstalter.

i. Sortimentseinschränkungen

Nicht erlaubt ist der Verkauf von:

- Druckluftpistolen, -gewehre
- Softguns
- Knallkörper
- Messer
- Feuerwerk
- Schleudern
- Stinkbomben
- Kriegsspielzeug
- Juckpulver
- Utensilien, die dem Drogenkonsum dienen

14. Rechtliches

- a. Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.
- b. Die Anmeldungen gelten nach Ablauf der Anmeldefrist mit Zustellung von Rechnung und Vertrag als bestätigt. Die Anmeldung ist erst definitiv, wenn der Vertrag unterschrieben retourniert und das Platzgeld inkl. MWST sowie Depot und Vereinsbeitrag vollständig bezahlt sind. **Bei nicht fristgerechter Rücksendung oder Bezahlung verliert der Marktfahrer seinen Standplatz ohne weitere Mitteilung.**
- c. Bei einer Teilnahmeabsage bis sechs Wochen vor Marktbeginn bleibt die Hälfte des Platzgeldes geschuldet. Bei einer späteren Abmeldung bleibt das gesamte Platzgeld geschuldet.
- d. Die Stände oder Häuschen dürfen nur mit Einverständnis des Veranstalters untervermietet oder an Dritte abgetreten werden.
- e. Mehrkosten, die durch abweichende Angaben (z.B. zusätzlich benutzte Aussenfläche, Strom etc.) entstehen, werden in Rechnung gestellt oder mit dem Depot verrechnet.
- f. Sollte der Anlass infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Pandemie, Epidemie, Terroranschlag, Energieknappheit oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss während der Betriebszeit der Anlass abgebro-

chen oder eingeschränkt werden (z.B. Sturm), besteht seitens des Marktfahrers kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung oder einen Unkostenbeitrag des Standgeldes.

- g. Mit der Anmeldung bzw. Rücksendung des unterschriebenen Vertrages gibt der Marktfahrer sein Einverständnis, dass der Veranstalter Fotografien des Marktstandes oder Weihnachtshäuschens sowie des Verkaufspersonals im Einsatz am jeweiligen Stand erstellen und veröffentlichen darf.
- h. Für allfällige Schäden oder Beschädigungen an der gemieteten Sache, am Standplatze oder an Drittpersonen haftet der Marktfahrer.
- i. Die Bewilligung der Stadt Rapperswil-Jona bzw. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen für den Anlass bleiben vorbehalten. Die speziellen Bestimmungen der Stadt sind integrierenden Bestandteil des Vertrages und können auf der Website eingesehen werden.
- j. Von den Marktfahrern wird Loyalität gegenüber dem Veranstalter und dem Christkindlimärt erwartet. Negative öffentliche Äusserungen gegenüber der Presse, ohne vorgängige Rücksprache mit dem OK, werden nicht akzeptiert. In solchen Fällen behält sich das OK vor, die Depotleistungen ganz oder teils zurückzubehalten.
- k. Schutzkonzepte und Weisungen seitens Behörden (Stadt und Kanton) und/oder OK Christkindlimärt sind strikt einzuhalten.

Anhang 1

5g: nicht erlaubte Werbemittel: Beispiele



Weitere Auskünfte erteilt der Veranstalter

Verein Christkindlimärt Rapperswil-Jona

OK Christkindlimärt

Fischmarktplatz 1, 8640 Rapperswil-Jona

T +41 55 225 77 11, christkindlimaert@rzst.ch

www.christkindlimaert.ch, www.rapperswil-zuerichsee.ch

Rapperswil-Jona, April 2026